

Statistischen Mitteilungen über den hamburgischen Staat¹⁾, die zuerst im Jahre 1910 herausgegeben sind.

Ausser dieser Betätigung liegt dem Statistischen Bureau die jährliche Aufstellung des Strassenverzeichnis für das hamburgische Staatsgebiet ob, das bis zum Jahre 1908 im „Hamburgischen Staatshandbuch“ mitenthalten war, seit 1909 aber vom Statistischen Bureau gesondert herausgegeben wird.

Die Bibliothek des Statistischen Bureaus umfasst rund 26.000 Bücher bezw. Hefen, und zwar neben den wichtigeren volkswirtschaftlichen und statistischen Werken die Veröffentlichungen der statistischen Ämter Europas wie fast aller übrigen Staaten, ferner die jährlichen Verwaltungsberichte und Etats einer grossen Anzahl von deutschen Städten. Die Benutzung dieser Bibliothek wird Interessenten gern gestattet und ist durch einen alphabetisch geordneten Zettelkatalog erleichtert.

Ende 1906 ist das einzige Jahre abgezweigt gewesene Bureau für Wahl- und Einquartierungsangelegenheiten mit dem Statistischen Bureau wieder verbunden. Die gemeinsame Amtsstelle hat die der Zentralwahlkommission obliegenden Wahlarbeiten und die von der Sektion für Einquartierung zuzulegenden Einquartierungssachen auszuführen. Die Aufgaben des Zentralwahlbureaus bestehen zunächst in der Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten, die die Wahlen zum Reichstage, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannsgericht betreffen, wie Aufstellung der Wahllisten, Beschaffung von Wahllokalen usw. Die Wahllisten für die Wahlen zum Reichstage und zur Bürgerschaft werden auf Grund des allgemeinen Wahlverzeichnisses aufgestellt, das auf Personalkarten die erforderlichen Angaben für alle über 20 Jahr alten männlichen Bewohner des hamburgischen Staates enthält und nach den fortlaufend eingehenden Anzeigen der 3 Einwohnermeldebureaus der Aufsichtsbehörde für die Standesämter und anderer Behörden auf dem laufenden erhalten wird. Dies nach Grundstücken, Gassen und Stadtteilen bezw. Gemeinden geordnete Verzeichnis umfasst Anfang 1911 312.929 Personalkarten. Ausserdem wird noch eine Bürgerrolle geführt, die gleichfalls in Form von Personalkarten, alphabetisch geordnet sind, alle im hamburgischen Staate wohnenden Bürger enthält und Anfang 1911 aus 85.478 Karten bestand. Aus dem Wahlverzeichnis wird ferner alljährlich die Urliste für die Wahl der Schöffen, die zugleich als Vorschlagsliste der Geschworenen dient, für das Stadtgebiet aufgestellt. Diese Liste enthält für das Jahr 1911 die Namen von 145.238 Personen.

In Einquartierungsangelegenheiten hat das Bureau für die Unterbringung der in der Stadt einzukwartierenden Offiziere, Mannschaften und Pferde zu sorgen, sowie für das Landgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, den Verkehr zwischen den Militärbehörden und den Gemeindevorständen zu vermitteln und die Abrechnungen für diese zu erledigen. Endlich liegt dem Bureau noch die Prüfung und Zahlungsanweisung der Anträge auf Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften für das ganze Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, ob.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals, siehe Abschn. I.

Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Stadthausbrücke 22.

Die Deputation besteht aus zwei Senatsmitgliedern, zwei von der Handelskammer alljährlich abzuordnenden und vier von der Bürgerschaft auf 4 Jahre erwählten Mitgliedern, von welchen letzteren jährlich eines austritt.

Der Deputation unterstehen das Stempelkontor, das Deklarationsbureau und das Handelsstatistische Bureau; ihr Geschäftskreis umfasst die Erhebung der hamburgischen und des Reichsstempelabgaben, mit Ausnahme des Spielkarten- und des Wechselstempels, sowie der Anmeldegebühr und des Tonnengeldes, die Sammlung und Zusammenstellung des auf den Warenverkehr und die See- und Binnen-Schiffahrt bezüglichen Materials für die hamburgische und die Reichsstatistik, die Ausstellung von Attesten über Waren- und Schiffsbewegung und, im Zusammenwirken mit anderen Behörden, die Kontrolle über die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und verbotenen unterliegenden Gegenstände.

Das Dienstgebäude der Deputation befindet sich Stadthausbrücke 22.

Das Stempelkontor liegt im Erdgeschoss und ist geöffnet im Sommerhalbjahr von 8–4, im Winterhalbjahr von 9–5 Uhr. Das Deklarationsbureau und das Handelsstatistische Bureau sind im Erdgeschoss, ersten, zweiten und dritten Stock belegen und werden wie oben offen gehalten. Sonntagsdienst findet bei der Behörde nicht statt.

Wegen Auskunft wende man sich in Stempelangelegenheiten nach Zimmer 5, in allen übrigen Angelegenheiten nach Zimmer 14.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals, siehe Abschn. I.

Erbschaftsteuerwesen.

Durch das am 29. Juni 1906 publizierte Ausführungsgesetz zum Reichserbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 ist mit dem Inkrafttreten des letzteren das hamburgische Erbschaftsamt am 1. Juli 1906 aufgehoben.

An dessen Stelle ist für das hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme der Landherrnschaft Ritzebüttel ein

Erbschaftsteueramt

getreten.

Ausser den aus dem Reichserbschaftsteuergesetz sich ergebenden Geschäften liegen diesem Amt auch die bisher von dem Erbschaftsamt zu erledigenden Geschäfte ob, mit Ausnahme der Entscheidungen über Reklamationen und Beschwerden gegen Steuerbescheide.

Durch das Landeserbschaftsteuergesetz vom 22. März 1911 ist angeordnet, dass die Steuerpflicht für Erwerbe, die vor dem 1. April 1911 begründet worden sind, sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen, das aber das Landeserbschaftsteuergesetz vom 2. März 1908 im übrigen aufgehoben sein solle. An dessen Stelle ist mit dem 1. April 1911 ein Gesetz getreten, welches für die Besteuerung der Erwerbe von ehelichen Abkömmlingen und solchen Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder, sowie von unehelichen Kindern und deren Abkömmlingen aus dem Vermögen der Mutter und deren Voreltern, den Vorschriften des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 möglichst nachgebildet worden ist. Pflichtteile sollen wie bisher nur steuerpflichtig sein, wenn und soweit sie in Anspruch genommen werden. Die Steuersätze sind dieselben, wie in dem Gesetz vom 2. März 1908. Ebenso ist die Staffelung dieselbe geblieben.

Ein Erwerb dessen Betrag den Wert von Mk. 15.000 nicht übersteigt, bleibt steuerfrei. Ausserdem ist ein Erwerb befreit, soweit er aus Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Hausrat und Küchengerät besteht, sofern diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkauf bestimmt waren. Auch hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden ist eine Änderung gegenüber dem Gesetze vom 2. März 1908 nicht eingetreten. Im allgemeinen sollen die Vorschriften des Reichserbschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der §§ 55 und 62 sinngemässe Anwendung finden.

§ 13 des neuen Gesetzes macht von der Ermächtigung des § 58 des Reichserbschaftsteuergesetzes Gebrauch und ordnet landesgesetzliche Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer an.

Durch ein weiteres Gesetz vom 28. Juni 1911 sind diese Zuschläge noch erhöht worden.

Über Reklamationen und Beschwerden entscheidet die

Aufsichtsbehörde für die Erbschaftsteuerverwaltung.

Gegen die Entscheidungen über Beschwerden ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an den Senat zulässig.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Diese Oberbehörde musste auf Grund des § 84 Abs. 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes neu errichtet werden.

Derselben unterstehen sowohl das Erbschaftssteueramt in Hamburg, als auch dasjenige in Ritzebüttel.

Der Aufsichtsbehörde für die Erbschaftsteuerverwaltung als Oberbehörde liegt die Nachprüfung aller bei den beiden hamburgischen Erbschaftssteuerämtern erwachsenen Akten ob, in denen Landes- und/oder Reichserbschaftsteuer erhoben oder zu erheben ist. Die Revision soll feststellen, dass die Vorschriften der beiden Erbschaftsteuergesetze und die vom Bundesrat, sowie vom Senate erlassenen Ausführungsbestimmungen zu denselben und endlich die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften bezüglich der statistischen Anzeichnungen genau befolgt worden sind. Ausserdem unterliegen die erwachsenen Listen und die zu führenden Bücher der beiden Erbschaftssteuerämter der Revision der Oberbehörde.

Was das Reichserbschaftsteuergesetz anbelangt, so behandeln dessen §§ 1–4 den Gegenstand, die §§ 5–9 die räumliche Herrschaft desselben und § 10 die Sätze der Reichserbschaftsteuer.

Die §§ 11–15 handeln von Steuerbefreiungen und Steuerermässigungen. Nach den §§ 37 und 32 haften für die Steuer ausser den Bedachten auch die Erben bezw. Miterben und zwar als Gesamtschuldner. Ausserdem aber haften auch persönlich die gesetzlichen Vertreter sowie die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen, ferner Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Verwalter von Familienstiftungen.

Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögensteile von nicht deutschen Erblassern befinden, deren Nachlässe auf Grund des § 6 des Reichserbschaftsteuergesetzes ganz oder teilweise zur Reichserbschaftsteuer herangezogen werden, sind ebenfalls persönlich haftbar, wenn sie derartige, von ihnen verwaltete Nachlässe von dem Erblasser oder der Erblasserin, von ihren Verwaltern oder Erbschaftssteuer ausantworten.

Nach den §§ 36 und 38 des Gesetzes hat jeder Steuerpflichtige, bezw. für die Steuer Haftbare, binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses den Erwerb dem zuständigen Steueramt schriftlich anzumelden, sofern nicht ein in Deutschland eröffnetes Testament den betreffenden Erblasser vorliegt.

Beim Vorhandensein mehrerer zur Anzeige Verpflichteter ist es nach § 38 genügend, wenn einer derselben die Anmeldung erstattet. Voraussetzung ist aber, dass aus dieser Anmeldung auch der den übrigen Verpflichteten angefallene Erwerb erkennbar ist.

Jeder, dem ein Erwerb von Todeswegen anfällt, ist nach § 42 zur Erteilung der von dem Erbschaftssteueramt geforderten Auskunft über den Erwerb betreffend tatsächlichen Verhältnisse verpflichtet. Die §§ 49–51 beschäftigen sich mit den eventuell festzusetzenden Strafen.

Nach § 55 des Gesetzes unterliegen auch Schenkungen unter Lebenden der gleichen Steuer, wie Erwerbe von Todeswegen. Die letzteren betreffenden Bestimmungen des Reichserbschaftsteuergesetzes finden sinngemässe Anwendung.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der in Folge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage, beziehungsweise in Folge der Bewirkung einer Leistung erlangt wird. Das in einem Stiftungs-geschäft unter Lebenden von dem Stifter zugewiesene und auf die Stiftung übertragene Vermögen wird ebenfalls wie eine Schenkung unter Lebenden behandelt.

Einige besondere Befreiungen von der Steuer für Schenkungen sind im 2. Absatz des § 56 enthalten.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe im Rathaus, Rathhausmarkt.

besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerbekammer und von der Detailistenkammer und vier von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Die Deputation teilt sich in die Sektion für Handel und Schiffahrt und in die Sektion für das Gewerbe. Die Sektion für Handel und Schiffahrt besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den drei von der Handelskammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Die Sektion für das Gewerbe besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den beiden von der Gewerbekammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Deputation sind ein Erster Rat und drei Räte beigegeben, welche das vorstehende Senatsmitglied bei der Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte unterstützen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte selbstständig erledigen. Sie nehmen an den Sitzungen der Deputation teil, bereiten die Beschlüsse vor und tragen für deren Ausführung Sorge.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

A. die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen, betreffend Handels-, Schiffahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten;

B. alle dem Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:

1. das Dischwesen
2. das Elchwesen
3. die Kaiverwaltung
4. die Münzstätte mit dem Staatshüttenlaboratorium
5. die Schiffsvermessungsbehörde
6. die Navigationsschule
7. die Kommission für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Maschinisten auf Seecampschiffen, der Elbschiffer und Lotsen
8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
9. die Schiffsregisterbehörde
10. die Seemannsämter
11. die Marineverwaltung (Hafen-, Lots-, Leucht- und Tonnenwesen, Betrieb der Fischerei)
12. die Strandämter
13. das Unfallversicherungswesen im Schiffahrtsbetriebe
14. die Kräne und Wagen
15. die Ernennung der beidigten Auktionatoren und die Aufsicht über dieselben
16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
17. das Fischereiwesen;

C. die gewerblichen Angelegenheiten

1. der „höheren Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 105 e, 120, 126 a, 129, 130 a, 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
 - b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;
 - c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
2. der „unteren Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 139 1 der Gewerbeordnung
3. der „Gemeindebehörde“
 - a) für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77, 139 f und 139 i der Gewerbeordnung;